

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Deutscher Bundestag

28.11.2014

Kleinanlegerschutz / Neufassung des Vermögensanlagengesetzes

Sehr geehrte/r

Wir hatten Sie bereits angeschrieben, als der erste Referentenentwurf zu o.g. Gesetzesänderung vorgelegen hat. Der nun von der Bundesregierung verabschiedete geänderte Entwurf hat die von vielen Initiativen der Solidarökonomie vorgebrachte Kritik bereits zum Teil aufgenommen.

Wir begrüßen es sehr, dass nun neben den Ausnahmeregelungen für die Schwarmfinanzierung auch Befreiungen für soziale und gemeinnützige Projekte geplant sind. Allerdings sind die jetzt vorgesehenen Regelungen nicht ausreichend, um wirklich alle Projekte im Bereich der Solidarökonomie und des bürgerschaftlichen Engagements von den massiven Behinderungen durch Prospektpflicht, Werbebeschränkung und Berichtsverpflichtungen frei zu stellen.

Wir wollen Ihnen dies an Hand einiger Beispiele verdeutlichen:

Die Befreiung gilt nach dem vorliegenden Entwurf nur für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB. Dies trifft nicht die organisatorische Vielfalt bestehender Initiativen und Projekte. So wäre etwa der Förderverein für eine freie Schule für die Einwerbung von Nachrangdarlehen unter den Eltern und Freunden der Schule allen Vorschriften und Einschränkungen des neuen Gesetzes unterworfen. Ebenso der Dorfladen oder das gemeinnützige Kulturzentrum, welches als Verein organisiert ist. Der z.B. als GbR organisierte Biobauernhof könnte kaum unter seinen Kunden um finanzielle Beteiligung an einer Hoferweiterung werben oder die Wohn-Genossenschaft ist zwar bei der Darlehenswerbung unter ihren Mitgliedern von den Auflagen befreit, die Werbung im Stadtviertel, unter ehemaligen Mitgliedern oder den Freunden der BewohnerInnen, wäre prospektpflichtig.

Hier ist eine andere Definition für soziale und gemeinnützige Projekte dringend notwendig, welche die Vielfalt der Organisationsformen ausreichend berücksichtigt.

Auch die Beschränkung der Größenordnung auf kleinste Kapitalgesellschaften ist für größere Wohnprojekte nicht ausreichend. Mit einer größeren Immobilie überschreiten sie schnell die Bilanzsumme von 300.000,- € und wenn sie dann noch mehr als 10 Mitarbeiter haben oder die Umsatzerlöse über 700.000,-€ liegen, gilt die Befreiung nicht mehr.



Mietshäuser Syndikat



FABRIK

GLS Bank
das macht Sinn



fesa e.V.
Die Zukunft ist erneuerbar.

WOGE e.V.

Kapriole
Freie demokratische Schule
Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule

Dass die genannten Kapitalgesellschaften nur eingetragene Vereine als Gesellschafter haben dürfen, welche soziale oder gemeinnützige Zielsetzungen haben, ist auch eine viel zu enggefasste Definition, die in der aktuellen Realität von vielen Projekten kaum erfüllt werden kann.

Die Projekte des Mietshäuser Syndikats zum Beispiel sind zwar als GmbHs organisiert, haben aber als Gesellschafter in der Regel nicht eingetragene Vereine der BewohnerInnen und die Mietshäuser Syndikat GmbH Gesellschafter - eine Form, welche durch die Befreiungsregelung nicht abgedeckt wäre.

Auch die größenmäßige Beschränkung für das Angebot von Nachrangdarlehen auf eine Million Euro, dem die gemeinwohlorientierten Projekte unterliegen sollen, ist bei Bürgerinitiativen für regenerative Energien oder größeren Wohnprojekten zu niedrig angesetzt.

Eine Orientierung an dem vereinbarten Sollzinssatz für die angebotenen nachrangigen Darlehen war von den Projekten der Solidarökonomie selbst vorgeschlagen worden, allerdings ist der Vergleich mit den Renditen von Hypothekendarlehen realitätsfremd. Die nachrangigen Darlehen für bürgerschaftliche Projekte sind Risikokapital und dies ist allen Beteiligten auch bewusst. Selbst wenn für die meisten GeldgeberInnen nicht die finanzielle Rendite im Vordergrund steht sondern die ideelle, werden zum Beispiel bei Wohnprojekten derzeit Zinsen im Bereich von 1 bis 3 % bezahlt, im Bereich der regenerativen Energieprojekte auch mehr. Der Zinssatz für Hypothekendarlehen liegt dahingegen aktuell unter 1 %.

Die bisher vorgesehene Befreiung von einzelnen Regelungen des neuen Vermögensanlagegesetzes umfasst bis auf zwei kleine Absätze nicht den § 23. In diesem § ist Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichtes vorgeschrieben, welcher auch einen geprüften Jahresabschluss enthalten muss. Diese Verpflichtung stellt vor allem für kleine Initiativen wie beispielsweise den Verein, der einen Dorfladen zur lokalen Versorgung betreibt, oder das Wohnprojekt mit wenigen Mietparteien einen großen organisatorischen und finanziellen Aufwand dar, der in vielen Fällen nicht leistbar wäre.

Auf Grund der genannten Probleme mit dem bisherigen Entwurf schlagen Projekten und Initiativen der Solidarökonomie stattdessen folgende Ausnahmeregelung vor:

§ 2b Befreiung für Bürgerschaftliche und gemeinwohlorientierte Projekte

„Die §§ 5a bis 12 und 14 bis 26 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen, die von bürgerschaftlichen und gemeinwohlorientierten Projekten angeboten werden.

Bürgerschaftliche und gemeinwohlorientierte Projekte z.B. Dorfläden, Kitas, Schulinitiativen, Soziokulturelle Zentren, Wohnprojekte, regenerative Energievorhaben, landwirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte, Initiativen im Bereich Gesundheit oder Altenpflege usw. im Sinne dieses Gesetzes sind Projekte, welche mindestens zwei der drei folgenden Merkmale erfüllen:

- *Sie sind kleine oder kleinste Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB oder andere Gesellschaftsformen wie Genossenschaften, Vereine... mit entsprechender Größe*
- *Sie planen oder betreiben nur ein Projekt an einem Geschäftsstandort*
- *Sie bieten nachrangige Darlehen an, welche nur in geringem Umfang fest verzinst werden (max. 4% über dem aktuellen Basiszinssatz).*

Ein Vermögensanlagen - Informationsblatt nach § 13 muss auch von diesen Projekten erstellt werden.

Der Vorschlag, dass nicht immer alle 3 Merkmale zutreffen müssen, hilft dabei das große Spektrum an Projekten und Initiativen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen und Betätigungsfeldern besser zu berücksichtigen.

In der Hoffnung, dass wir Ihnen unser Anliegen verständlich machen konnten und Sie sich in unserem Sinne bei der weiteren Diskussion dieses Gesetzesvorhabens einsetzen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



i.A. Hubert Hoffmann, Vorstand GENOVA Wohngenossenschaft eG